

Zusammenfassung der wichtigsten KJFP-Richtlinien 2013–2017:

Anmerkungen zu den Richtlinien:

- Das Land hat nach **§ 82 des Sozialgesetzbuches Teil VIII (SGB VIII)** die Aufgabe, die Tätigkeit der Träger der freien und öffentlichen Jugendhilfe und die Weiterentwicklung der Jugendhilfe anzuregen und zu fördern.
- Die **Landesförderung** bezieht sich auf die Förderung landesweiter Träger und Zusammenschlüsse, sowie auf die Unterstützung lokal bezogener Projekte und Ansätze.

Schwerpunkte des Landes:

- Prävention von Benachteiligungslagen
- Förderung kultureller Bildung
- Unterstützung sozial benachteiligter Jugendlicher
- Förderung der Integration von Jugendlichen mit Migrationshintergrund
- Ausbau partnerschaftlicher Zusammenarbeit von Jugendhilfe, Schule und Bildungsträgern
- Gesellschaftliche und politische Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
- Medienkompetenz
- Jugendliche mit Behinderungen

Zielgruppen:

- Förderung richtet sich vor allem an alle jungen Menschen zwischen **6. Und 21. Lebensjahr**; bei **besonderen Maßnahmen** sollen grundsätzlich auch junge Menschen bis zum **27. Lebensjahr** einbezogen werden.

Ziele:

- Gelingende Bildungsbiografien ermöglichen und sozialer Benachteiligung präventiv entgegenwirken
- Vor Ort Bildungsangebote (Stabilisierung der Infrastruktur als wesentliche Aufgabe)
- Etablierung kommunaler Bildungslandschaften; Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Schulen und anderen Bildungsträgern
- Inklusion von Jugendlichen mit Behinderungen
- Integration von Menschen mit Migrationshintergrund
- Ausbau der geschlechterspezifischen Kinder- und Jugendarbeit

Förderbereiche:

Förderung der Kinder- und Jugendarbeit/**internationale Jugendarbeit**- kommunale und regionale Angebote sichern und qualifizieren:

1. Kulturelle Bildung/ Medienkompetenz
2. Chancengleichheit/Integration/Inklusion/Toleranz und Vielfalt
3. Prävention gesellschaftlicher und individueller Risiken/ Junge Menschen stärken- Gewalt vermeiden
4. Mädchen- und Jungenarbeit
5. Jugendfreiwilligendienste

6. Besondere Maßnahmen und Projekte zur Erprobung zukunftsweisender Initiativen
7. Wissenschaftliche Arbeiten im Forschungsfeld Kinder- und Jugendhilfe
8. Investitionen
9. Sonderurlaubsgesetz

Allgemeines:

- Die Gewährung von Zuwendungen setzt grundsätzlich den Einsatz von Eigenmitteln voraus (15%). **Die Höhe der Anteilfinanzierung beträgt 85%, der von der Bewilligungsbehörde als zuwendungsfähig anerkannten Gesamtausgaben!**
- Fortbildungen und Seminare zur Fortbildung des Personals sind nicht förderfähig.
- Maßnahmen, die nach dem WBG gefördert werden, sind nicht förderfähig.
- Förderanträge sind bis zum 01.12. einzureichen für das Folgejahr.
- Bei Auslandsaufenthalten hat der Träger dafür Sorge zu tragen, dass alle TN ausreichend versichert sind.
- Bei Bildungsveranstaltungen sind TN-Listen 5 Jahre aufzubewahren
- **Gastgeschenke und Trinkgelder sind grundsätzlich nicht förderfähig**

Anmerkungen zur IJA:

- Gefördert werden Jugendbegegnungen, die den Zusammenhalt und das Zusammenwachsen Europas fördern.
- Sollten nachhaltig sein und im Rahmen von Hin- und Rückbegegnungen durchgeführt werden.
- **Keine Angaben zur Förderung ausländischer Partner!**

Anmerkung zum Bürgerschaftlichen Engagement:

- „Die als bürgerschaftliches Engagement zu berücksichtigende Leistungen dürfen nicht in Erfüllung einer Verpflichtung aus einem Beschäftigungsverhältnis oder einer organschaftlichen Stellung bei der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger erbracht werden.“
- Pro geleisteter Arbeitsstunde pauschal 10€
- Belege für geleistete Stunden sind zu führen

Quelle:

https://www.lwl.org/LWL/Jugend/Landesjugendamt/LJA/jufoe/finanzielle_hilfen2/ljpl

